



21. November 1996

Gemeinderat
8735 St. Gallenkappel

VII 56 St. Gallenkappel: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Baureglement
- Zonenplan
- Schutzverordnung (Teilrevision von Plan und Vorschriften)
- Baulinienpläne Holz, Obermatten, Oberrain und Atzmännig
- Überbauungsplan Berg (Änderung)

Die Erlasse wurden vorgeprüft, die verlangten Änderungen wurden grösstenteils vorgenommen. Im einzelnen ergibt die Prüfung der eingereichten Unterlagen folgendes:

1. Im Nachtrag zur Schutzverordnung sind - obwohl in der Vorprüfung verlangt - keine Pufferflächen beim Flachmoor von nationaler Bedeutung (FM 164-N2, 3 und 5) enthalten. Damit ist die Erhaltung nicht gewährleistet. Im weiteren ergeben sich auch bezüglich der Abgrenzungen des eigentlichen Schutzgebietes Differenzen im Vergleich zur Detailkartierung, die Ihnen am 29. März 1995 zugestellt wurde. Teilweise sollen Flächen aus dem Schutz gemäss rechtsgültiger Schutzverordnung vom 9. August 1988 entlassen werden, die gemäss Detailkartierung zumindest als Pufferflächen ausgeschieden werden müssten.

Im Bereich der Kulturobjekte soll - in Abweichung von der Fassung gemäss Vorprüfung - ein weiteres Objekt (Nr. 23: Altes Schulhaus) aus der Unterschutzstellung entlassen werden. Andererseits haben Sie entgegen den Ausführungen in der Vorprüfung darauf verzichtet, ein weiteres Objekt (Nr. A.696, Rappengrund) unter Schutz zu stellen. Eine Begründung für Ihren Entscheid lässt sich den eingereichten Unterlagen nicht entziehen.

Insgesamt ergibt sich, dass der Nachtrag zur Schutzverordnung derzeit nicht genehmigt werden kann. Für die Bereinigung der genannten Differenzen ist noch ein Schriftenwechsel mit Augenschein erforderlich. Da Sie zum einen bereits über eine rechtskräftige Schutzverordnung verfügen, zum anderen Bauvorhaben anstehen, die auf die Genehmigung der neuen Ortsplanungsinstrumente angewiesen sind, ist es gerechtfertigt, die abschliessende Beurteilung des Nachtrags zur Schutzverordnung zurückzustellen.

2. Im übrigen ergibt die Prüfung, dass Baureglement, Zonenplan und Sondernutzungspläne recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Baureglement, Zonenplan und die angeführten Sondernutzungspläne werden genehmigt.
2. Die abschliessende Beurteilung des Nachtrags zur Schutzverordnung vom 9. August 1988 wird zurückgestellt.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'500.-- (Fr. 2'000.-- für Baureglement und Zonenplan; je Fr. 100.-- für die Sondernutzungspläne).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilagen:
Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein

Kopie:
Kantonale Denkmalpflege, Lämmli brunnenstrasse 55, 9001 St. Gallen
Kantonsforstamt, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen (2)
Rechtsabteilung
Planungsamt (2)
Rechnungsbüro (2)